

Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1
9100 Völkermarkt
Tel: 04232 2571
E-Mail: voelkermarkt@ktn.gde.at



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 28.09.2017, Zahl 612-0/008-2017, über die Übernahme von Grundstücksteilen in das Eigentum der Stadtgemeinde Völkermarkt – öffentliches Gut (Straßen und Wege) bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Völkermarkt

Gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998 i.d.g.F. und lt. Teilungsplan der Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, GZ 236/2/13 vom 01.06.2017 KG Tainach wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, GZ 236/2/13 vom 01.06.2017 für die Übernahme in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde Tainach bestimmten Trennstücke werden von der Stadtgemeinde Völkermarkt, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Völkermarkt, EZ 423 KG Tainach übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2

Auflassung von öffentlichem Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, GZ. 236/2/13 vom 01.06.2017 für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Stadtgemeinde Völkermarkt, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG Tainach zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Freigegeben am 04.10.2017

Der/die Bürgermeister/in
Valentin Blaschitz